

Statuten Verein

Verein Amici Alpe Collo

Name und Sitz

Unter dem Namen „Amici Alpe Collo“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

1. Ziel und Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Erhaltung der Rustici der Alp Collo und der dazugehörenden Nutz- und Grasfläche im Onsernonetal.

Der Verein Amici Alpe Collo bezweckt eine gemeinsame und gemeinschaftliche Nutzung und Finanzierung der Alp Collo. Mittelfristig wäre eine selbsttragende Finanzierung von Unterhalt und Instandhaltung das Ziel.

Das ideelle Ziel des Vereins Amici Alpe Collo ist, die Natur zu schützen und die Alp vor Vergandung und Zerfall zu bewahren:

- Wir verstehen die Alp als ein Ort der Erholung, der Reflexion und des Naturerlebens, der sich lebendig weiterentfalten und entwickeln darf.
- Wir bewahren die ökologische Vielfalt und pflegen die Landschaft mit Sorgfalt.
- Wir respektieren die historischen und kulturellen Wurzeln der Alp und der Region.
- Wir handeln finanziell eigenständig ohne Gewinnabsicht.

Der Verein Amici alpe Collo verbindet Menschen und Ideen, die diese Werte teilen.

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge durch Passivmitgliedschaften
- Beiträge durch Aktivmitgliedschaften
- Beiträge der Gönnerinnen und Gönner
- Spenden und Zuwendungen
- Einnahmen durch Übernachtungen
- Eigenfinanzierung durch die Gründungsmitglieder

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern und Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis jeweils 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand begründet einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des „Primus inter pares“ und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird neu evaluiert. Die Präsidenten haben ein Vetorecht.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Das Kollektivpräsidium des Vereins Amici Alpe Collo besteht zu Beginn aus den vier Gründungsmitgliedern. Das Kollektivpräsidium kann anlässlich einer Mitgliederversammlung Neuwahlen anordnen.

Eine Jahresleitung (Primus) für Sitzungen und Jahresbericht schreiben wird rotieren unter dem Vorstand und an der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäß diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach außen und ist zuständig für:

- Organisation der Arbeitseinsätze und Ferienwochen
- Unterhalt und Sanierung der Gebäude und Wege

- Verwaltung der Finanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Aufgaben können rotiert werden. Eine Amtszeit beginnt jeweils nach dem Beschluss an der Mitgliederversammlung. Mehrjährige Aufgaben und Ämter sind erlaubt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für grössere Ausgaben kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Ein Antrag dafür ist im Vorfeld zu stellen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, die jährlich die Buchführung überprüft und Bericht erstattet.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidenten bzw des Kollektivpräsidiums.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschließlich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.10.25 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort: 10.10.2025, Bern

Die Kollektivunterschrift des Präsidiums:

Harro de Groot



Dominik Wyss



Luca Müller



Cornelia Wyss

